

Haushalts- und Finanzordnung für den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit	3
§ 3 Haushaltsplan	3
§ 4 Gestaltung des Haushaltsplanes.....	3
§ 5 Nachtragshaushalt.....	4
§ 6 Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes.....	4
§ 7 Zahlungsverkehr und Buchführung	5
§ 8 Barkasse.....	6
§ 9 Nachweis der Verwendung und Rechnungsprüfung	6
§ 10 Spenden.....	6
§ 11 Vergütungen für die Verbandstätigkeit.....	7
§ 12 Schlussbestimmung	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des Schwimmverbandes NRW (SV NRW) inklusive der Schwimmjugend NRW.

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit

1. Der SV NRW ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Alle Organe und Mitarbeiter des SV NRW sind gehalten, das Finanz- und Sachvermögen wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
2. Die Mittel des SV NRW dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
3. Es darf keine natürliche Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des SV NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsführende Präsidium erstellt den jährlichen Haushaltsplanentwurf, welcher nach Beratung durch das Präsidium und Freigabe durch den Verbandstag bzw. bei Jahren ohne Verbandstag durch den Verbandsbeirat, zu beschließen ist.
2. Der Haushaltsplan ist vom Geschäftsführenden Präsidium so rechtzeitig aufzustellen, dass er zu Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.
3. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein beschlossener Haushaltsplan noch nicht vor, ist das Geschäftsführende Präsidium unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit befugt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung nötig sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.
4. Der beschlossene Haushaltsplan ist für die Organe und die Geschäftsstelle des SV NRW grundsätzlich verbindlich.
5. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Dies gilt sowohl für den Gesamthaushalt als auch die Einzelhaushalte der Geschäftsbereiche.

§ 4 Gestaltung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
3. Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des SV NRW voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
5. Der Haushaltsplan wird für folgende Teilbereiche erstellt:
 - Allg. Verwaltung
 - Sportbetrieb
 - Schwimmen
 - Wasserball

- Springen
- Synchronschwimmen
- SchwimmWelten
- Schwimmjugend
- Schwimmsportschule

Die Einnahmen und Ausgaben der Bereiche sind getrennt auszuweisen und mindestens wie folgt zu strukturieren:

	Allgemeine Verwaltung	Sportbetrieb	Fachsparten	SchwimmWelten und Schwimmjugend	Schwimmsportschule
Einnahmen	Beiträge eigene Aktivitäten Zuschüsse Förderpartner	Zuschüsse Förderpartner weitere Einnahmen	Meisterschaften Lehrgänge Zuschüsse Förderpartner	Veranstaltungen Lehrgänge Zuschüsse Förderpartner	Hallenmiete Unterkunft/Verpflegung Zuschüsse Förderpartner
Ausgaben	Beiträge Gremien/Ausschüsse Aktivitäten Bezirke Verwaltung	Personalkosten Förderungen Aktivitäten Gremien/Ausschüsse	Meisterschaften Lehrgänge Wettkampfmaßnahmen Organisation	Lehrgänge Aktivitäten Organisation	Hauswirtschaftskosten Betriebskosten Baumaßnahmen Verwaltung

§ 5 Nachtragshaushalt

Wenn sich zeigt, dass für den Gesamthaushalt

- trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten absehbar ein Fehlbetrag in erheblichem Umfang entstehen wird,
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen denen keine Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen,
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden sollen, denen keine Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen
- ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Über den Nachtragshaushalt beschließt der Verbandsbeirat. Unter erheblichem Umfang ist dabei eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Haushaltsplanvolumens überschreitet.

§ 6 Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes

1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt grundsätzlich dem Geschäftsführenden Präsidium. Durch den Haushaltsplan wird das Geschäftsführende Präsidium zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Mittel für die Fachsparten und die Schwimmjugend werden im Rahmen der Haushaltsansätze von den Fachsparten eigenverantwortlich bewirtschaftet (Budgetierung). Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
3. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden. Soweit Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan zweckbestimmt sind, können die dafür bereitstehenden Mittel von dem Verfügungsberechtigten ohne weitere Präsidiumsbeschlüsse abgerufen

werden. Ausgaben, die nicht durch Zweckbestimmung erläutert sind, müssen vom Geschäftsführenden Präsidium genehmigt werden.

4. Die Ansätze können im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
5. Soweit in den Haushalten der jeweiligen Fachsparte ein Überschuss erzielt wird, kann dieser auf Antrag zur Hälfte auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, soweit der Übertrag aller Fachsparten nicht größer ist als das Ergebnis des Gesamthaushaltes des Verbandes.
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben¹ sind zulässig, wenn die Deckung gegeben ist. Eine Deckung ist gegeben, wenn:
 - eine gegenseitige oder einseitige Deckung im Haushaltsplan möglich ist und die Deckungsfähigkeit dort vermerkt worden ist,
 - zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen (sogenannte „unechte Deckung“) oder
 - Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind.
7. Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind ermächtigt:
 - bis 25.000, - € das geschäftsführende Präsidium
 - bei einem Betrag von über 25.000, - € bis 50.000, - € das geschäftsführende Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums,
 - bei einem Betrag über 50.000, - € das geschäftsführende Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums und Verbandsbeirates.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

8. Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung² sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch das geschäftsführende Präsidium umgesetzt.

§ 7 Zahlungsverkehr und Buchführung

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar über die Bankkonten des SV NRW abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.
3. Die Geschäftsvorfälle sind in den nach dem Kontenplan geführten Konten nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
4. Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Die sachliche Prüfung findet durch einen durch die Vollmachtenregelung des SV NRW bevollmächtigten Personenkreis statt.
5. Die Belege mit dem Vermerk der sachlichen Richtigkeit und Freigabe sind für den Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren. Statt einer Papierarchivierung kann dies auch revisions sicher digital erfolgen.
6. Die Freigabe zur Zahlung darf grundsätzlich nicht über dieselbe Person erfolgen wie die sachliche Prüfung. Sie erfolgt durch Vermerk auf den der Zahlung zugrunde liegenden Belegen. Statt auf den Einzelbelegen kann sie auch auf einem Sammelbeleg erfolgen, aus dem die freigegebenen Zahlungen und deren Empfänger eindeutig erkennbar ist.

¹ Ausgaben die nicht im Planansatz enthalten sind oder den Planansatz überschreiten.

² Zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen.

7. Das Geschäftsführende Präsidium hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.
8. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen. Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einen zum folgenden Rechnungsjahr gehörenden Zeitraum beziehen, sind ebenfalls abzugrenzen.

§ 8 Barkasse

1. Die Barkassen (Geschäftsstelle und Schwimmsportschule Übach-Palenberg) werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Sie sollten grundsätzlich einen Betrag von 2.000,-- € nicht übersteigen. Die Barkassen dienen ausschließlich der Regelung von Fällen, in denen kein bargeldloser Zahlungsverkehr möglich ist.
2. Die Barkassen werden in der Regel monatlich abgerechnet. Dabei ist der Barkassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand (Soll-Bestand) zu vergleichen. Die Übereinstimmung bzw. Differenzen sind im Kassenbuch zu vermerken; Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären. Die Abrechnung wird von dem/der zuständigen Mitarbeiter*in des Rechnungswesens oder Leiter*in der Schwimmsportschule geprüft und abgezeichnet.

§ 9 Nachweis der Verwendung und Rechnungsprüfung

1. Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Schulden- und Vermögensübersicht) in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt und von zwei oder mehreren durch den Verbandstag bestellten Rechnungsprüfer*innen gem. § 25 der Satzung des SV NRW geprüft.
2. Die Rechnungsprüfer*innen legen ihre jährlichen Abschlussberichte dem Geschäftsführenden Präsidium vor. Dieses legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsbeirat, als Grundlage für die Entlastung vor.
3. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Rechnungsprüfer*innen von sich aus oder auf Antrag eines Organs unangekündigt außerordentliche Prüfungen vornehmen.

§ 10 Spenden

1. Der SV NRW ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verband überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem SV NRW insgesamt zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer besonderen Bestimmung, z.B. Athletenförderung, zugewiesen werden.

§ 11 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Satzungsämter werden nach § 2 Abs. 7 der Satzung des Verbandes grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über die Vergütung der Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium nach Anhörung der Rechnungsprüfer. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands- und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Haushaltslage des Verbandes zu beauftragen.
5. Die Grundlagen der Erstattung von Auslagen und Reisekosten werden in der Reisekostenordnung des Verbandes festgelegt. Die Reisekostenordnung wird vom Präsidium beschlossen.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Geschäftsführenden Präsidiums.
2. Das Geschäftsführende Präsidium ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze. Für die Budgets der Fachsparten und der Schwimmjugend obliegt dies den Fachwarten und der Jugendleitung.
3. Die Aufsichts- und Kontrollaufgaben des geschäftsführenden Präsidiums beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichem Gewicht sind.

Beschlossen von geschäftsführendem Präsidium und Verbandsbeirat gem. §§ 18, 21 der Satzung am 16.02.2022.